GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 28. Dezember 2020

Kundmachung

zur 36. Gemeinderatssitzung am **Montag, den 21. Dezember 2020,** um 18.30 Uhr in der Volksschule Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 36. Sitzung beschlossen:

1. Naturpark Zillertaler Alpen: Präsentation Projekt „Erweiterung Naturparkhaus" sowie Beschlussfassung Kostenanteil Gemeinde sowie der Kredithaftung

Für das Naturparkhaus Ginzling ist eine bauliche Erweiterung der Ausstellungsräume mit Shopbereich geplant. GF Willi Seifert erläutert die geplanten Baumaßnahmen mit einer Kostensumme von rund € 2,6 Mio. netto, die insbesondere zusätzliche Ausstellungsräumlichkeiten für eine Mineralien- bzw. Steinsammlung und einen Shopbereich berücksichtigen. Die prognostizierten Betriebskosten werden durch zusätzliche Einnahmen aus Eintritten und Shopverkäufen abgedeckt. Zur Finanzierung verbleibt für die Gemeinden und Tourismusverbände ein offener Betrag von gesamt € 1,5 Mio., der zu je 50 % aufgeteilt wird. Für die Gemeinde Finkenberg werden somit Kosten von jährlich € 4.073,- als Mitgliedsbeitrag und € 8.475,- als Kreditbeitrag mit 15-jähriger Laufzeit errechnet. OV Klausner weist auf die Aufwertung des Naturparkhauses bzw. für die gesamte Ortschaft hin, besonders durch die umfangreichen Ausstellungsutensilien, die von Ungerank Walter bereitgestellt werden.
Die Grundinanspruchnahme wird auf Pachtbasis geregelt, wobei die Verpachtung auch einen günstigen Wärme- und Strombezug vom Verpächter Gerhard Kröll beinhaltet. Sofern eine Versorgung nicht gewährleistet ist, werden diese Leistungen vom Grundbesitzer ohne Mehrkosten bereitgestellt. Dazu wird angeregt, dass der Pachtpreis eine entsprechende Aufschlüsselung dieser Leistungen vorsieht bzw. die vergünstigten Bezüge im Pachtvertrag im Einzelnen festgehalten werden. GV Troppmair regt auch an, alternative Versorgungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Dazu erläutert GF Seifert entsprechende Überlegungen und stellt fest, dass die Versorgungspreise grundsätzlich wertgesichert auf einen Zeitraum von 30 Jahren garantiert werden.
Zu einem Schreiben der Fam. Hörhager, Cafe Alpenland, worin ein angeblich zukünftig geplanter Cafebetrieb im Naturparkhaus als geschäftsschädigend für die heimischen Betriebe kritisiert wird, verweisen GF Seifert und OV Klausner darauf, dass die öffentliche Hand keinen Gastronomiebetrieb beabsichtigt bzw. einen solchen führen will. Es ist nur ein Shopbereich mit Ausgabe von Getränken geplant, insbesondere für Zeiten, wo kein Gasthaus in Ginzling geöffnet ist. Dazu wird ein Schreiben an alle Gastronomiebetriebe in Ginzling ergehen, worin auf eine entsprechende Grundversorgung mit abgestimmten Öffnungszeiten der Betriebe hingewiesen bzw. auch eine entsprechende Versorgungssicherheit bestätigt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt somit einstimmig den vorgetragenen Kostenanteil sowie die Kredithaftung für das Projekt „Erweiterung Naturparkhaus". Vorausgesetzt wird, dass auch sämtliche bau- und widmungstechnischen Rahmenbedingungen für das Bauvorhaben erfüllt werden. Der Bürgermeister bedankt sich bei GF Seifert für seine Ausführungen, der sodann die Sitzung verlässt.

2. Auflegung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes Bereich Sportgeschäft Stock – Gemeindehaus Dorf:

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Umbau bzw. eine Erweiterung des Geschäftsgebäudes in Dorf 141 geplant ist, wozu bereits eine Projektvorstellung im Bauausschuss stattgefunden hat. Zur Baueinreichung bei der BH Schwaz wurde seitens des hochbautechnischen Sachverständigen festgestellt, dass das projektierte Bauvorhaben nur mittels Bebauungsplanung genehmigungsfähig ist. Als Grundlage für eine Planerstellung wurde nunmehr vom Vermessungsbüro Ebenbichler eine Teilungsurkunde erstellt, die auch einen Verkauf von zwei Parkplätzen unter Zustimmung des Landes Tirol als Grundeigentümerin berücksichtigt. Zudem ist auch eine Widmungsarrondierung für diesen Parkplatzzukauf erforderlich, wobei weiterhin eine allgemeine Nutzungsmöglichkeit durch eine Erklärung des Grundeigentümers sichergestellt wird.
Der Gemeinderat befürwortet somit diesen Grundverkauf sowie die Erstellung eines Bebauungsplanes, vorausgesetzt, dass mittels besonderer Bauweise auch dieselben Begünstigungen für allfällige zukünftige Baumaßnahmen beim Gemeindehaus berücksichtigt werden. Eine Beschlussfassung über den Bebauungsplan sowie der Flächenwidmungsplanänderung wird nach Fertigstellung der Planunterlagen durch Arch. DI Kotai bei der kommenden Gemeinderatssitzung vorgesehen.

3. Zusammenlegung der Sanitätssprengel Mayrhofen und Umgebung sowie Zell a. Z. und Umgebung zu einem "Doppelsprengel" – Grundsatzbeschluss:

Anlässlich der Pensionierung der Sprengelärzte von Mayrhofen und Zell am Ziller haben die betroffenen Gemeinden vereinbart, eine Neuregelung mit Zusammenlegung der Sanitätssprengel Mayrhofen und Umgebung sowie Zell am Ziller zu einem Doppelsprengel vorzunehmen. Derzeit wird die Sprengelarzttätigkeit von Dr. Schimanek auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung ausgeführt, wobei in Zukunft eine einheitliche Betreuung des beabsichtigten Doppelsprengels erfolgen soll. Bgm.-Stv. DI Fankhauser informiert dazu über die stattgefundene Sitzung des Sanitätsprengels und erläutert nähere Details zur zukünftigen Abwicklung und zur Aufgabentätigkeit des Sprengelarztes.
Der Gemeinderat befürwortet somit einstimmig die Zusammenlegung der Sanitätssprengel Mayrhofen und Umgebung sowie Zell am Ziller und sohin die Auflösung der bestehenden Gemeindeverbände und beschließt, die/den jeweiligen Obfrau/Obmann des zugehörigen Sanitätssprengels zu beauftragen, bei der Tiroler Landesregierung die Bildung eines neuen Gemeindeverbandes nach §§ 2 und 3 Gemeindesanitätsgesetz per Verordnung zu beauftragen. Der Sitz des neuen Sanitätssprengels, dem sodann die Gemeinden Brandberg, Finkenberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Mayrhofen, Ramsau i.Z., Rohrberg, Schwendau, Tux, Zell am Ziller und Zellberg mit 17.422 Einwohnern (Stand 10/2019) angehören, soll die Marktgemeinde Mayrhofen sein. Der neue Verband umfasst im Wesentlichen das Gebiet des kurativen Sprengels der allgemeinmedizinischen Kassenärzte in den genannten dreizehn Gemeinden.

4. Stand Bauvorhaben Neubau Musikpavillon:

Der Bürgermeister informiert, dass bezüglich des Grundtauschvorschlages nunmehr eine schriftliche Information der Diözese Innsbruck vorliegt, wonach der Wirtschaftsrat diesen seine Zustimmung erteilt hat. Der sich aus dem Bewertungsgutachten ergebende Differenzbetrag von € 30.647,- zu Gunsten der Diözese wird im Hinblick auf die im Jahre 1977 strittige Grundabtretung ausgeglichen bzw. unter Einhaltung von Verpflichtungen aufgehoben (Instandhaltung der sanierungsbedürftigen Friedhofsmauer, Übernahme der Vertrags- und Verbücherungskosten samt Steuerleistungen, Dienstbarkeit zur Erreichung der Friedhofskapelle, Sanierung der Totenkapelle nach Abbruch des Zubaues). Für die Friedhofsanlage selbst wird ein Bauverbot und bei eventuellem Bodenaushub eine pietätvolle Abwicklung vorausgesetzt. Das Vermessungsbüro Ebenbichler wurde bereits mit der Erstellung einer Teilungsurkunde und RA Dr. Rainer Wechselberger mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vertragsurkunde beauftragt. Der Gemeinderat nimmt diese Informationen zustimmend zur Kenntnis.
Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Ausschreibungen für das Projekt Musikpavillon im Laufen sind und nach Prüfung der Angebotsergebnisse sodann Anfang des neuen Jahres eine Vergabe einzelner Leistungen und auch ein Baustart im Frühjahr erfolgen kann. Seitens des Tourismusverbandes wurde bereits ein Zuschussbetrag in Höhe von € 150.000,- bereitgestellt, vorausgesetzt, dass ein Baustart im kommenden Jahr erfolgt.
Weiters hat das Büro ATP für die pauschale Abrechnung der Leistungen betreffend Gestaltung Zugangsbereich Friedhofskapelle bzw. Rückbau Kapellenanbau den vorgeschlagenen Pauschalbetrag auf € 17.000,- netto reduziert. Der Gemeinderat erteilt dieser pauschalen Vergabe einstimmig seine Zustimmung.

5. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

b) Bewilligung restlicher Ausgabenüberschreitungen 2020:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig folgende Ausgabenüberschreitungen für das Haushaltsjahr 2020:

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Ergebnis €	Voranschlag €
1/029000-614000	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	6.962,93	200,00
1/163010-010000	Gebäude und Anlagen	38.436,61	33.000,00
1/179000-729009	Behebung Katastrophenschäden	12.911,15	0,00
1/265000-010000	Neubau Tennisplatz Brunnhaus	11.634,66	0,00
1/269000-729000	Sonstige Ausgaben (Sportsponsoring)	5.600,00	100,00
1/612000-002020	Sanierung Brunnhausstraße	381.811,10	250.000,00
1/612000-002030	Grundablösen und Vermessungen div.	43.470,50	0,00
1/612000-452000	Treibstoffe	9.220,47	2.300,00
1/612000-611009	Sanierung Gem.Straßen (Brücken)	55.000,00	50.000,00
1/612000-611010	Instandhaltung Gem.Straßen und Brücken	12.529,94	5.000,00
1/612000-611020	Instandhaltung Asteggerstraße	73.077,75	5.000,00
1/631000-729000	sonstige Ausgaben	19.754,75	200,00
1/631000-754000	WLV Projekt Rutschung Finkenberg	270.713,34	150.000,00
1/771000-729000	sonst. Förderung (COVID-Testgeräte)	10.000,00	100,00
1/816000-619000	Instandhaltung Straßenbeleuchtung	7.692,88	2.500,00
1/816010-050000	Erweiterung Straßenbeleuchtung Dornauberg	6.566,11	0,00
1/850000-004001	Erweiterung Wasserleitung/WVA	43.441,58	20.000,00
1/850000-728900	Erstellung digitaler WL-Kataster	20.131,96	0,00
1/851000-004000	Kanalerweiterung Finkenberg	181.543,97	80.000,00

1/851000-004020	Studie Oberflächenwasserentsorgung	26.956,16	20.000,00
1/899000-050000	Errichtung Breitband/LWL-Netz	196.647,79	50.000,00
1/899000-728900	Erstellung Konzept Breitband/LWL	30.832,25	15.000,00

Der Bürgermeister berichtet zu den Verbauungsmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, dass seitens des Bundes ein Sonderzuschuss für 2021 in Höhe von € 170.000,- gewährt wurde. Weiters hält der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 zur nächsten Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

c) Festsetzung der Hebesätze für Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren nach FAG) und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig folgende Hebesätze und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze mit Wirksamkeit ab 1.1.2021 bzw. ab Zählerablesung:

GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE), Wirksamkeit ab 1.1.2021 bzw. ab Zählerablesung:

Grundsteuer A und B:	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer:	die Gemeinde schreibt die Kommunalsteuer aus (3 v.H. der Bemessungsgrundlage)
Hundesteuer:	€ 100,- je Hund und Jahr gemäß § 2 Hundesteuerverordnung
Erschließungsbeitrag:	Einheitssatz von 2,10 % des Erschließungskostenfaktors (dzt. € 175,-), das sind: je m^2: € 3,68 x 1,5 v.H. = € 5,52; je m^3: € 3,68 x 0,7 v.H. = € 2,58
Ausgleichsabgabe:	das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors (derzeit € 175,-) = € 3.500,- je befreite Abstellmöglichkeit

WASSERGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

Anschlussgebühr:	€ 1,80 je m^3 umbauten Raum (§ 3 Wasserleitungsgebührenordnung)
Benützungsgebühr:	€ 0,70 je m^3 Wasserverbrauch – gültig ab Zählerablesung (§ 4 Wasserleitungsgebührenordnung)
Zählergebühr:	Zähler 3 m^3 € 7,-, 7 m^3 € 8,-, 20 m^3 € 14,50, Großzähler € 110,-/Jahr

KANALGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):		**Finkenberg:**	**Dornauberg:**
Anschlussgebühr:	je m^3 umbauten Raum im Ort	€ 5,82	€ 5,82
	je m^3 im Schigebiet Penken	€ 11,70	
	(§ 5 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)		
Benützungsgebühr:	je m^3 Wasserverbrauch im Ort	€ 2,29	€ 2,29
	je m^3 im Schigebiet Penken	€ 3,71	
	auch für pauschalen Wasserverbrauch - gültig ab Zählerablesung		
	(§ 7 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)		
Zählergebühr:	wie bei Wassergebühr		

MÜLLGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):		**Finkenberg:**	**Dornauberg:**
Grundgebühr:	pro Person für Haushalte	€ 7,-	€ 8,50
	sowie sonstige Gebührenpflichtige in Hundertsätzen dieses Gebührensatzes (§ 3 der jeweiligen Abfallgebührenordnung)		
weitere Gebühr:	nach tatsächlich entsorgter Menge:		
	je kg Restmüll	€ 0,28	€ 0,33 (Ortsbereich)
			€ 0,44 (Schlegeis)
	je kg Bioabfall	€ 0,14	€ 0,14
	60 l-Restmüllsack	€ 3,50	€ 3,80

10 l-Biomüllsack	€ 0,80	€ 0,80
Bioabfallssubstrat aus Biomülltanks von Gastronomiebetrieben je kg	€ 0,08	

Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der weiteren Gebühr ist das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen (§ 4 der Müllabfuhrordnungen).

FREIZEITWOHNSITZABGABE (einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet):

a) bis 30 m² Nutzfläche € 180,-,
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² € 360,-
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² € 525,-
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² € 750,-
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² € 1.050,-
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² € 1.350,-
g) von mehr als 250 m² € 1.650,-

WICHTIGE ENTGELTE UND SONSTIGE EINNAHMEN, Wirksamkeit ab 1.1.2021 bzw. mit Beginn Kindergartenjahr:

Elternbeiträge Kindergarten Finkenberg (incl. 10 % USt.):

Mittagsbetreuung mit Verpflegung: je Kind und Nachmittag	€ 5,-
Fahrtkostenbeiträge je Kind und Monat, ab 3. Kind frei	€ 25,-

FRIEDHOFGEBÜHREN:		**Finkenberg:**	**Dornauberg:**
Grabbenützungsgebühr: Familiengrab (Gebühr für 10 Jahre)		€ 370,-	€ 290,-
Einzelgrab oder Urnennische (-"-)		€ 200,-	€ 150,-
Verlängerungsgebühr: Familiengrab (Gebühr für 5 Jahre)		€ 185,-	€ 145,-
Einzelgrab oder Urnennische (-"-)		€ 100,-	€ 75,-
Grabumrandung mit Natursteinplatten	Familiengrab	€ 270,-	€ 270,-
	Einzelgrab	€ 200,-	€ 200,-
Urnenauflageplatte		€ 60,-	

Dieselkompressor: € 15,- je Betriebsstunde ohne Mann incl. 20 % USt.
Mitsubishi L200: € 20,- je Betriebsstunde (ohne Mann)
Traktoren mit Zusatzgeräten: Finkenberg/Dornauberg: € 35,- je Betriebsstunde (ohne Mann)
Lohnkostenersätze Gemeindearbeiter: Finkenberg/Dornauberg: € 30,-/Stunde und Mann
diverse Warenverkäufe: Verkaufspreis = Einkaufspreis + 20 % Aufschlag + Ust.
Waldumlage: Agrargemeinschaft Finkenberg: lt. Vereinbarung 25 % der Gesamtkosten
übrige Waldflächen: 100 % der von der Tiroler Landesregierung festgesetzten Hektarsätze gemäß Tiroler Waldordnung
Gästebuchblätter: € 5,-/Block (Dornauberg € 6,-/Block)
Kopien: € 0,15 je SW-Kopie, € 0,30 je Farbkopie
Plakatgebühr: € 4,- pro Plakat und volle Woche, mindestens € 4,- und höchstens € 100,- pro Plakat und Jahr für Dauerwerbungen; bei Entrichtung der Plakatgebühr für drei Standorte (jährlich oder wöchentlich) ist ein vierter Standort bzw. ein Plakatfeld befreit, in Finkenberg ortsansässige Vereine werden von der Abgabenentrichtung befreit.
Benützung Turnhalle Volksschule: € 25,- pro Benützung für auswärtige Vereine, Personen etc.

d) Beschlussfassung Verordnung für Änderung Gebührenansätze:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Verordnungen hinsichtlich der Benützungsgebühren für Kanal und Wasser sowie weiters der Müllgebühren für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling geändert. Der Gemeinderat beschließt somit die vorliegende Verordnung für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen einstimmig. Die Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen.

e) Beschlussfassung Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, einstimmig, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz: Die Gemeinde 6292 Finkenberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges:
Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Anpassung Verordnung Schneekettengebot Gemeindestraßen:

Dazu berichtet der Bürgermeister von der Verkehrsverhandlung für die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Jochberg. Aufgrund der Messergebnisse mit durchschnittlich niedrigen Fahrgeschwindigkeiten sowie auch aufgrund der geringen Unfallhäufigkeit wurde festgestellt, dass eine Beschränkung nicht erforderlich ist. Es wurden aber aufgrund der eingeschränkten Sichtweiten flankierende Maßnahmen angeregt (Stopptafel mit Haltelinie im Einfahrtsbereich). Weiters ist eine textliche Anpassung für das bestehende Schneekettengebot und grundsätzlich auch eine Anpassung des Standortes für die bestehenden Verkehrszeichen notwendig.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Erlassung einer angepassten Verordnung für ein Schneekettengebot mit der Zusatztafel „bei Schneelage oder Eisbildung, ausgenommen Fahrzeuge mit Winterreifen und Allradantrieb für die Bergfahrt" auf folgenden Gemeindestraßen zu beantragen:

- Asteggerweg (ab Abzweigung Landesstraße bis Gemeindegrenze Schwendau)
- Brunnhausweg (ab Café „Alte Brücke", HNr. 313, bis Gasthaus „Brunnhaus", HNr. 414)
- Dornausiedlung (ab HNr. 317 bis HNr. 356)
- Jochbergweg (ab Abzweigung B169 bis „Dornauhof", HNr. 308)
- Gänserbühelweg (ab HNr. 238 bis Wegende, HNr. 243)
- Joch-Grünweg (ab Abzweigung Landesstraße bis Wegende, HNr. 455)
- Tiefentalweg (ab Abzweigung Landesstraße bis Wegende, HNr. 472)
- Hochstegweg (ab Gasthaus „Hochsteg", HNr. 550, bis Wegende, HNr. 584)
- Hochstegsiedlung (ab HNr. 570 bis Wegende, HNr. 580)
- Bösdornauweg (ab Abzweigung B169 bis Wegende, HNr. 588)
- Ritzlweg (ab Abzweigung B169 bis Abzweigung HNr. 592)
- Gstanweg (ab Abzweigung vor HNr. 10 bis Wegende, HNr. 18)

Der Gemeinderat befürwortet zudem eine Verordnungsanpassung für die Straße ab Friedhof Dornauberg bis Abzweigung Rosshag/Bruggeraste sowie für die Zufahrt Bäckenaste bis altes Volksschulgebäude, wobei eine Antragstellung durch die Ortsvorstehung Ginzling-Dornauberg erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt weiters, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einen Antrag auf Aufstellung eines Vorrangzeichens „Halt" gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 StVO mit Haltelinie im Bereich des Kreuzungsbereiches der Einfahrt Jochbergstraße einzubringen.

GV Troppmair weist darauf hin, dass der Standort so zu wählen ist, dass durch die Aufstellung keine Behinderung für Feuerwehrfahrzeuge entsteht. Bgm.-Stv. DI Fankhauser informiert, dass seitens des Bauausschusses grundsätzlich eine generelle Anpassung sämtlicher geltenden Straßenverordnungen angestrebt wird, wozu vorerst eine Bestandserhebung in Zusammen-

arbeit mit der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erfolgen wird. Er weist zudem auf die Fahrverbotstafel für den Bösdornauweg, die zu entfernen wäre, da die Weganlage in das öffentliche Gut übernommen wurde.

b) Erneuerung Beleuchtung Kindergarten Finkenberg:
Für eine dringende Erneuerung von Deckenleuchten im Kindergarten liegt ein Kostenangebot der Fa. Elektro Sporer mit einem Aufwand von € 4.588,78 ohne MwSt. vor. Der Gemeinderat befürwortet den Austausch der Lampen, es sollte aber noch ein Vergleichsangebot eingeholt werden. GV Troppmair regt an, auch eine mögliche Dimmbarkeit der Beleuchtung zu berücksichtigen.

c) GV Gregor Troppmair: Ableitung Entwässerung Dornau
GV Troppmair erkundigt sich hinsichtlich der Ausführung für eine Entwässerungsleitung, die anlässlich der Straßensanierung errichtet wurde und oberhalb des Persalstegweges ausgeleitet wird. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass die Ausleitung projektsgemäß mit Zustimmung der Sachverständigen errichtet wurde.

d) GV Gregor Troppmair: Absturzsicherung Aufgang Volksschule
GV Troppmair weist auf einen Vorfall hin, bei dem ein Kind von der Mauer beim Aufgang zur Schule gefallen ist. Der Bürgermeister hält fest, dass er einen Lokalaugenschein vornehmen wird und eine entsprechende Absicherung in Auftrag geben wird.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

GEMEINDE FINKENBERG
Bezirk Schwaz

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll

GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 28. Dezember 2020

Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg), kundgemacht am 29.12.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die laufende Kanalgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt € 2,29 je m^3 Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
   Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im ausgebauten Schigebiet Penken und Penken-Gschöß (Finkenberger und Mayrhofner Schigebiet) beträgt die laufende Kanalgebühr € 3,71 je m^3 Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling), kundgemacht am 28.7.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die laufende Kanalgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt € 2,29 je m^3 Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel III

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg, kundgemacht am 19.11.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 0,70 je m^3 Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel IV

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg (für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 betragt jährlich:
   a) Haushalte pro Person € 8,50 = 100 %
   b) sonstige Gebührenpflichtige € 8,50 = 100 %
2. Die „Weitere Gebühr" für die tatsächlich entsorgte Müllmenge nach § 4 Abs. 2 lit. a beträgt: Restmüll € 0,33 je kg im Ortsbereich, € 0,44 je kg im Gebiet „Schlegeis"

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

GEMEINDE FINKENBERG Bezirk Schwaz

Andreas Kröll